

Vereinssatzung  
des Vereins  
„ALLIANZ MAIN & HASSBERGE e.V.“

Fassung vom 27.10.2017

Satzung  
„ALLIANZ MAIN & HASSBERGE e.V.“

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „ALLIANZ MAIN & HASSBERGE“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „ALLIANZ MAIN & HASSBERGE e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Theres OT Obertheres.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck, Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen wirtschaftlichen, touristischen und sozialen Entwicklung und der kulturellen Identität mit der Zielsetzung der Zukunftssicherung in der Region der ALLIANZ MAIN & HASSBERGE.
- (2) Die grundsätzlichen Ziele der Entwicklung der Region sind in einem „Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept“ dargestellt und dienen als Grundlage der Vereinsarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Handlungsfelder verwirklicht:
  1. Unterstützung von Maßnahmen der regionalen Entwicklung sowie der Umwelt, Kunst und Kultur, des Landschaftsschutzes und des Heimatgedankens.
  2. Unterstützung von Informations- und Beratungsprojekten.
  3. Unterstützung bei Investitionen, die der Region dienen, sowie Mithilfe bei der Beantragung von Fördermitteln.
  4. Unterstützung von Entwicklungsmaßnahmen der Integrierten ländlichen Entwicklung. Dazu zählen u.a. Maßnahmen der baulichen und siedlungsstrukturellen Investitionen, der ländliche Wegebau, die ländliche Bodenordnung sowie die Unterstützung und Vernetzung ortsnaher Dienstleistungen und Landwirtschaft.
  5. Unterstützung bei der Umsetzung der im ILEK erarbeiteten Handlungsfelder u.a.
    - a. Siedlungs-/Innenentwicklung
    - b. Tourismus und Naherholung
    - c. Vereine/Ehrenamt
    - d. Kommunale Kooperationen
    - e. Landwirtschaft/Kultur- und Naturlandschaft
    - f. Daseinsvorsorgefunktionen – Handel und Versorgung
  6. Unterstützung von sozialen und kulturellen Initiativen und Projekten, die zur Entwicklung regionaler Identität und kultureller Vielfalt beitragen.
  7. Beantragung und Weiterleitung von öffentlichen Fördermitteln.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen und Zuwendungen begünstigt werden.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins (siehe § 11 Abs. 3) oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins anteilig entsprechend der Einwohnerzahl der letzten amtlichen statistischen Erhebung an die Gemeinden, die zum Zeitpunkt der Auflösung ordentliche Mitglieder sind.

### **§ 3 Ordentliche Mitglieder**

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur Gebietskörperschaften und deren jeweiliger Erster Bürgermeister sein.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zum Zeitpunkt der Gründung:
  - a) die Gemeinden Gädheim, Theres und Wonfurt sowie die Städte Haßfurt und Königsberg i. Bay.,
  - b) die Bürgermeister Peter Kraus, Matthias Schneider, Holger Baunacher, Günther Werner sowie Claus Bittenbrunn.
- (3) Die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder ist möglich. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden (siehe § 5 Abs. 1).

### **§ 4 Fördernde Mitglieder**

- (1) Natürliche und juristische Personen, die nicht nach § 3 ordentliche Mitglieder sind, die den Verein „ALLIANZ MAIN & HASSBERGE e.V.“ jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Fördernde Mitglieder können zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich beim Vorstand die Mitgliedschaft kündigen (siehe § 5 Abs. 1).

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt (vergleiche § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 3)
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein (vergleiche Abs. 2 und 3)

- c) mit dem Tod des Mitglieds oder mit der Auflösung der Körperschaft bzw. des Vereins oder der juristischen Person.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen (siehe § 7 Abs. 4).
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

## **§ 6**

### **Ehrenamtliche Aufgabenwahrnehmung**

Personen, die sich im Ehrenamt nebenberuflich im Verein in gemeinnützigen Bereichen betätigen, können im Rahmen der/des steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale begünstigt werden. Diese Personen werden vom Vorstand festgelegt.

## **§ 7**

### **Organe**

Organe des Vereins „ALLIANZ MAIN & HASSBERGE e.V.“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen Vereinsmitglieder. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen.
- (2) Jede Stadt sowie jede Gemeinde erhält einen Stimmanteil und darüber hinaus für jedes angefangene tausend Einwohner einen weiteren Stimmanteil. Maßgeblich ist die zum 30.06. des Vorjahres festgeschriebene Einwohnerzahl des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung.

Die Stimmenanteile der Städte und Gemeinden werden durch den Bürgermeister vertreten. Im Verhinderungsfall greift die kommunalrechtliche Stellvertretungsregelung. Eine Stückelung der Stimmanteile ist nicht zulässig.

Die übrigen ordentlichen Mitglieder erhalten unabhängig von der Größe immer einen Stimmanteil.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

- (3) Fördernde Mitglieder können in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
  - b) die Aufhebung der Mitgliedschaft ordentlicher und fördernder Mitglieder,
  - c) die Änderung der Satzung,
  - d) den Mitgliedsbeitrag und die Beitragsordnung,
  - e) die Bestätigung der durch den Vorstand vorgeschlagenen Steuerungsgruppe (siehe § 9)
  - f) den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt,
  - g) die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - h) die Entlastung des Vorstands,
  - i) die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einzuberufen. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Tagesordnung ist beizufügen. Die Tagesordnung kann bis zu 3. Tag vor der Sitzung erweitert werden. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmenanteile vertreten ist.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmenanteile.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Diesem gehört jeweils ein Vertreter jeder Gebietskörperschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 an, die ordentliches Mitglied des Vereins ist. Der Vertreter ist der jeweilige 1. Bürgermeister. Im Verhinderungsfall greift die kommunalrechtliche Stellvertretungsregel.
- (2) Der Vorstand hat einen 1. Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Schatzmeister, einen Schriftführer und einen Beisitzer, die durch die Vorstandsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

- (3) Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter, und zwar jeder für sich allein, vertreten den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (5) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen die Vereinsgeschäfte, berichtet in der Allianzversammlung mindestens einmal jährlich über seine Geschäftsführung und legt zum Beginn des neuen Geschäftsjahres einen Kassen- und Rechenschaftsbericht sowie eine Kostenplanung für das neue Geschäftsjahr vor.
- (6) Der Vorstand arbeitet innerhalb des vorgegebenen Rahmens eng mit den staatlichen Verwaltungsstellen, dem Regionalmanagement des Landkreises sowie den regionalen Tourismusorganisationen zusammen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben thematische Arbeitskreise oder Projektgruppen berufen.
- (9) Der Vorstand kann die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise auf einen Geschäftsführer übertragen.
- (10) Der Vorstand kann zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele Dritte mit der Organisation und der Umsetzung von Projekten und Maßnahmen beauftragen.

## **§ 10 Lenkungsgruppe**

- (1) Eine Lenkungsgruppe kann vom Vorstand vorgeschlagen werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- (2) Soweit eine Lenkungsgruppe gebildet wird, sind darin vertreten die Vorstandsmitglieder, die Vorsitzenden der Arbeitskreise, die Fachbehörden und weitere regionale und überregionale Akteure und Partner. Die Lenkungsgruppe soll 20 Mitglieder nicht überschreiten und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Vertretern von kommunalen oder staatlichen Verwaltungen einerseits und Bürgern, Unternehmen und Vereinen andererseits aufweisen.
- (3) Die Lenkungsgruppe berät über alle strategischen Ziele des Vereins und die Entwicklung der Region.

## **§ 11 Aufbringung der Mittel**

- (1) Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder, eigene Einnahmen und öffentliche Zuwendungen auf. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung geregelt.
- (2) Bei investiven Maßnahmen zur Umsetzung einzelner Projekte handeln die jeweils begünstigten Mitgliedsgemeinden unter Berücksichtigung der öffentlichen Zuwendungen die Kostenbeteiligung entsprechend untereinander aus.
- (3) Die Finanz- und Kassenführung wird in der Kommune des 1. Vorsitzenden des Vereins „ALLIANZ MAIN & HASSBERGE e. V.“ erledigt.

## **§ 12 Ordnungen**

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Ehrenordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Die Ordnungen haben keinen Satzungsrang.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird unter Anwendung des in der Beitragsordnung festgelegten Finanzierungsschlüssels gemäß § 2 Abs. 5 den Mitgliedsgemeinden zugeführt, die zum Zeitpunkt der Auflösung ordentliche Mitglieder sind.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**§ 14**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Unterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Haßfurt, den 27. Oktober 2017

**Gemeinde Gädheim**



Doris Scheller-Gräf  
2. Bürgermeisterin

**Stadt Haßfurt**



Michael Schlegelmilch  
2. Bürgermeister

**Stadt Königsberg i. Bay.**



Alexander Krauser  
2. Bürgermeister

**Gemeinde Theres**



Manfred Rott  
2. Bürgermeister

**Gemeinde Wonfurt**



Isolde Schuck  
2. Bürgermeisterin



Peter Kraus  
Erster Bürgermeister Gemeinde Gädheim



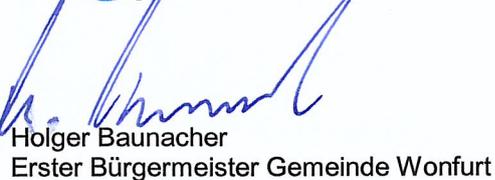
Günther Werner  
Erster Bürgermeister Stadt Haßfurt



Claus Bittenbrunn  
Erster Bürgermeister Stadt Königsberg i. Bay.



Matthias Schneider  
Erster Bürgermeister Gemeinde Theres



Holger Baunacher  
Erster Bürgermeister Gemeinde Wonfurt